

sehen Wappen-Schilde bekennet) alle diese, zugleich mit unseren Sternbergen, ohne sonderlicher Beschwärmuß, die in Westphalen die Graffschafft Lippe bewohnende **STERNBERGE** vor ihre Vorfahrere jederzeit erkennen und gehalten haben.

Diesem nach können auch hierinfallß übereins die Teutschen Geschichtschreibere; als: Theodorus Höping, in seiner Handlung vom alten und neuen Wappen-Recht; und Hieronymus Henningus im Geschlecht-Register der Graffen von **STERNBERG**. Über dieses so sind alle diese Herren, so wohl den Nahmen, als vornehmsten Wappen-Zeichen nach, unseren Sternen am allernähisten zugekommen.

77.

Was aber das, vom Wappen-Rechte hergenommene Beweissthumb anbelangen will, so solle wahrhaftig solches im vorhabenden Geschäfte, bey allen vernünftigen, und so wohl im Geschichten, als gemeinen Policy-weesen erfahrenen Männere, vor eine Sache von höchster Wichtigkeit angesehen werden, und am meisten statt finden. Inmassen dann eben dieser Ursache halber die Wappen-Schilde bey allen Adelichen Geschlechtern schon von altershero im Gebrauch zu seyn angefangen, und von deswegen eingesetzt worden, womit nemlichen dieselbe alle und jede Personen von ihren Geblüth, so oftmahlen in die entlegeneste Orthe der Welt versetzt, und allda die längste Zeit über, von ihrer Verwandtschaft abgesondert, ja zum öfftern unter frembden Völkere ihrer eigenen Sprache, Nahmens und Tituls ihres Herkömens auß Vergessenheit nicht mehr kundig sind, nichts destoweniger auch nach Zeiten so vieler hundert Jahren, an ihren Enicklen und Nachkömmlingen, wie spath sie imer seyen, auß dergleichen angebohrnen Geschlechts-Wappen erkennen, und als Bluts-Verwandte auffnehmen mögen.

78.

Woher daß geschehe, daß an allen Adelichen Geschlechtern jederzeit eine besondere Negungs-Urth verspühret worden, ihre Wappens-Zeichen fürsichtiglich zu besorgen, und womit solche nicht etwann irgends andersther mit einigen Zusatz, verfälschet wurden, auß das hefftigste zu beenfferen; alle Gelegenheit mitthin zu verhindern, damit ihre Nachkömmlinge nicht mit frembden Geschlechtern vermischet werden möchten. Von darumben geschihet auch eine so genaue Auffmercknuß nicht nur eines jeden Wahrzeichens, und aller übrigen zu dergleichen Wappen gehörigen Theilen, sondern so gar der Farben, mit welchen so wohl das Stammens-Zeichen, als die anderen Angehörigkeiten sollen gemahlet werden. So ist endlich auch jenes von höchster Wichtigkeit, und vor ein besonderes Kennzeichen der Liebe zu halten, wann das Wappen einiger absterbender Familie, von sinen anderen Hoch-Adelichen Geschlecht seinem Wappen einverleibet, und mit selben vereiniget wird, umb die Gedächtnuß eines solchen Wappens nicht gänglich erlöschen zu lassen; als scheinete gleichsamb ein Adliches Geschlecht so lang im Leben zu bleiben, und auß der Welt zu verharren, als lang man sich seines Wappen-Schildes zu gebrauchen nicht auffhöre und unterlasse.

79.

So will nun dann außser allen Zweifel von dergleichen führnehmsten Kleinod eines jeglichen Adlichen Geschlechtes, und allerersten Denckmable einer Verwandtschaft, auch das führnehmste Beweissthumb für die Vereinigung des Sternbergischen Geblüthes herzunehmen, erforderet werden. Und ob gleich einige von obertwehnten Adlichen Geschlechtern,

80.